

Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

23.06.2022

Aus der Online-Schulungsreihe: Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete











Technische Hinweise



Kamera möglichst ausgeschaltet lassen



Wir schalten Sie stumm (um Störgeräusche zu vermeiden)

Bei Fragen:



- Die Fragen können in den Chat getippt werden (entweder an alle oder nur an den Moderator)
- * wird in den Chat getippt = Meldung

(Das halten wir aufgrund der Anzahl der Teilnehmer_innen für übersichtlicher, als die eigentliche Meldefunktion) → Der Moderator nimmt Sie dran, dann schalten Sie sich laut und sprechen.











Die Präsentation wurde von Mitarbeitenden des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V. im Rahmen der niedersächsischen IvAF-Projekte erstellt. Die Inhalte der Präsentation sind großenteils der IvAF-Schulung für Jobcenter und Agenturen für Arbeit entnommen, die von der **bundesweiten IvAF-Arbeitsgruppe** erstellt wurde. Konzept und Layout wurden in Hinblick auf Zielgruppe und Format geändert.









Die beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Die in dieser Präsentation wiedergegebene Rechtsauffassung entspricht nicht zwangläufig der Rechtsauffassung des BMAS.





















Online-Schulungsreihe:

Arbeitsmarktzugänge und Bleibeperspektiven für Geflüchtete

Die Schulungsreihe soll die Basics des Asyl- und Aufenthaltsrechts einfach & verständlich darstellen. Im Fokus stehen Optionen und Hürden der Arbeitsmarktintegration sowie die damit häufig eng verbundenen Bleibeperspektiven.

Selbstverständlich entstehen keine Kosten.

Uhrzeit: 16:00 bis 17:30 Uhr Verwendetes Portal: Zoom

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich

Moderation: Stefan Klingbeil

Referent innen: Zahra Lessan, Olaf Strübing & Sigmar Walbrecht

Eine Kooperationsveranstaltung der Projekte:









12.05.2022 Asylverfahren

Inhalt:

- Ablauf des Asylverfahrens
- · Dublin-Verfahren und Drittstaatenregelung
- Entscheidungsoptionen und ausländerrechtliche Folgen
- Unterscheidung zwischen AsylG & AufenthG
- · Ausreisepflicht & Abschiebung

19.05.2022 Arbeitsmarktzugang & Mitwirkungspflicht

Inhalt:

- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Mitwirkungspflicht, Identitätsklärung und Passpflicht
- Arbeitsverbote
- Leistungsbezug

02.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete I

Inhalt:

- Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG mit Anschlussregelung
- Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG mit Anschlussregelung

09.06.2022 Bleibeperspektiven für Geduldete II

Inhalt:

- Potentielle Aufenthaltstitel f
 ür Geduldete
- Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG
- Bei nachhaltiger Integration von Erwachsenen nach § 25b AufenthG
- Bei humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5
 AufenthG
- In Härtefallen nach § 23a AufenthG

23.06.2022 Niederlassungserlaubnis & Einbürgerung

Inhalt:

- Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis
- Ermessens- und Anspruchseinbürgerung
- Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit für die Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Alle beteiligten Projekte werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.













Gliederung

- Vorstellung der Zielgruppe
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe
- Niederlassungserlaubnis für Jugendliche/junge Volljährige

Zeit für Fragen

- Ermessenseinbürgerung
- Anspruchseinbürgerung

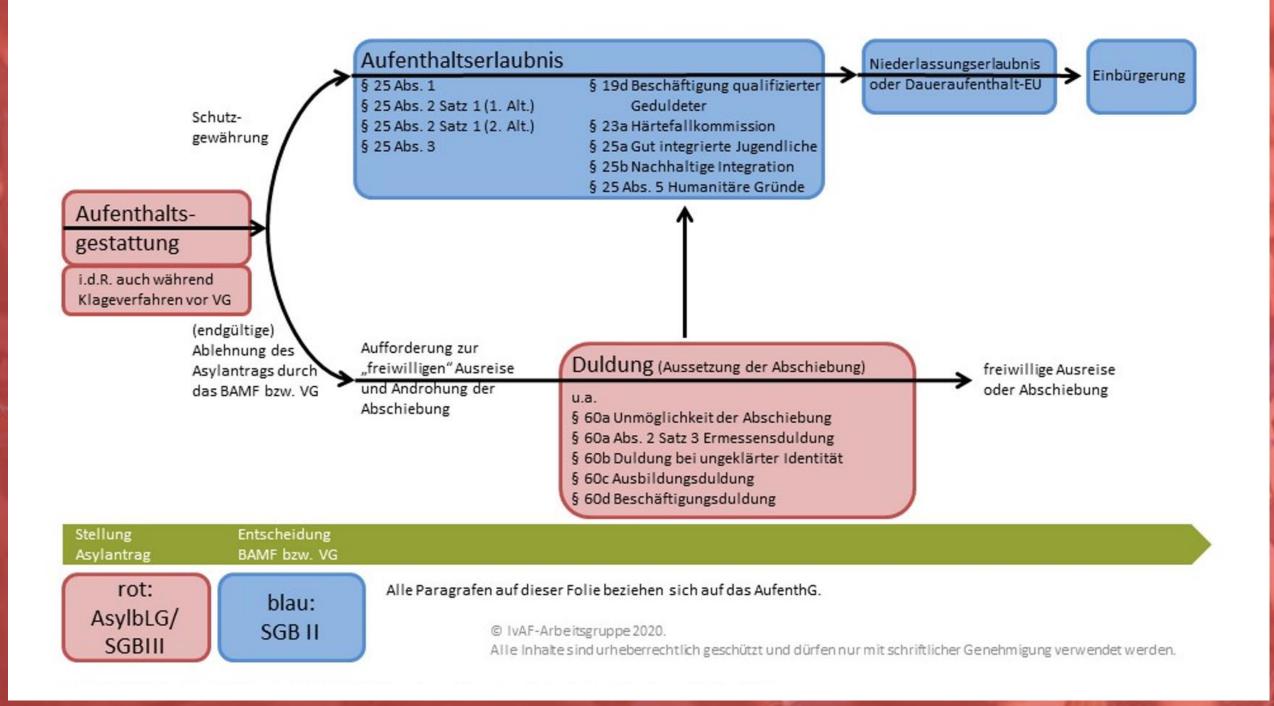
Zeit für Fragen











Koalitionsvertrag zur Niederlassungserlaubnis



"Eine Niederlassungserlaubnis soll nach drei Jahren erworben werden können."

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 118)













... Ist zu erteilen, wenn:

- Fünf Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- A2 der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum















Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

Ausnahmen im Standardmodell nach § 26 Absatz 3 AufenthG Von folgenden Voraussetzungen wird abgesehen:

- Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts
- A2
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- wenn
- Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert













Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 3 AufenthG Turbomodell

... Ist zu erteilen, wenn:

- drei Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Keine Mitteilung vom BAMF über Widerruf oder Rücknahme
- Weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung
- C1 der deutschen Sprache
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum













Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen im Turbo- und Standardmodell

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit















Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen im Turbo- und Standardmodell Seit 2016 wird gesetzlich nicht mehr von der Passvorlage abgesehen.

§72 AsylG

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer sich freiwillig durch Annahme [...] eines Nationalpasses [...] erneut dem Schutz des Staates [...] unterstellt.

Rechtsauffassung des BAMF:

"Wird eine schutzberechtigte Person hingegen "von einer deutschen Behörde (z. B. Ausländerbehörde oder Standesamt) aufgefordert, sich zwecks Passbeschaffung an die Botschaft zu wenden und kommt sie dieser Aufforderung nach, greift der Erlöschenstatbestand nicht."











Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge

Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit

Stufenmodell

- 1) (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
- 2) Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
- 3) Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
- 4) Sonstige Beweismittel
- 5) Eigene Angaben des/der Betroffenen









Niederlassungserlaubnis für anerkannte Jugendliche/junge Volljährige § 35



Ist zu erteilen, wenn begleitet oder unbegleitet und

- 1) minderjährig und zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
- 2) Volljährig und
 - seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis
 - B1
 - Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildung/Studium











Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe



§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

Spezielle Erteilungsvoraussetzungen nach § 26 Absatz 4 i.V.m. § 9 AufenthG

... Ist zu erteilen, wenn:

- Fünf Jahre Voraufenthaltszeit
- Vollständige Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Pflichtbeiträge Rentenversicherung
- B1
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Ausreichend Wohnraum









Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe



§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a

Ausnahmen von:

- Sicherung des Lebensunterhalts
- 60 Monate Einzahlung in die Rentenversicherung
- B1
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

wenn

• Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung die Umsetzung verhindert











Niederlassungserlaubnis für alle anderen der Zielgruppe



§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Kein Ausweisungsinteresse
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Passvorlage











Niederlassungserlaubnis für andere Jugendliche der Zielgruppe

§§ 25 Abs. 2 zweite Alternative, 25 Abs. 3 und 5, 25a/b, 19d und 23a § 35

Ist zu erteilen, wenn begleitet oder unbegleitet und

- 1) minderjährig und zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt
- 2) Volljährig und
- seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis
- B1
- Lebensunterhaltssicherung oder Ausbildung/Studium













Erlasse und Anwendungshinweise

- Identitätsklärung als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 und 4 vom 12.08.2021
- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bei an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs. 3-AufenthG_08-04-2021.pdf
- Anwendungshinweise BMI Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20.12.2019
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2020/03/Anwendungshinweise-des-BMI-vom-20.12.2019.pdf













Erlasse und Anwendungshinweise

 Auskünfte des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport, Referat 14, zu § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG (Stand Sept. 2017)

https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/Ausk%C3%BCnfte-des-Nds.-Ministerium-f%C3%BCr-Inneres-und-Sport-Referat-14-Ausl%C3%A4nder-und-Asylrecht-zu-%C2%A726-Abs.-3-S.-3-AufenthG.pdf

- Aufenthaltsrecht; Inkrafttreten des Integrationsgesetzes; Neufassung des § 26 Abs. 3 AufenthG
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20160926 E RdErl Anwendung %C2%A726Abs.3 neu.pdf
- Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren, Studie der deutschen Kontaktstelle für das EMN von 2019
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/03/Studie.pdf









Frage



Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

| A) | 35.121 Personen |
|----|------------------|
| В) | 135.121 Personen |
| C) | 258.121 Personen |
| D) | 335.121 Personen |













Antwort



Wie viele Menschen besitzen aktuell eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 AufenthG?

| A) | 35.121 Personen |
|----|------------------|
| В) | 135.121 Personen |
| | |
| C) | 258.121 Personen |



Stand: 31. Dezember 2021, Quelle: BT-Drs. 20/1048, Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der

Linken. URL: https://dserver.bundestag.de/btd/20/010/2001048.pdf











Zeit für Fragen













Die Einbürgerung § 3 StAG

Die Deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben durch

- Geburt
- Erklärung
- Annahme als Kind
- Bescheinigung für Spätaussiedler
- Einbürgerung











Die Ermessenseinbürgerung

§ 8 StAG

Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann eingebürgert werden, wenn

- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- handlungsfähig
- nicht wegen einer Straftat verurteilt
- eigene Wohnung oder Unterkommen
- sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande













§ 10 StAG

Ein Ausländer, der seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat [...] ist einzubürgern, wenn

• Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit













Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit Stufenmodell

- 1) (Abgelaufener) Pass oder anderes (abgelaufenes) Identitätsdokument mit Lichtbild
- 2) Amtliche Dokumente mit biometrischen Merkmalen
- 3) Amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale
- 4) Sonstige Beweismittel
- 5) Eigene Angaben des/der Betroffenen











(Nicht) Einbürgerungsfähige Aufenthaltstitel nach § 10 StAG

- Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 25, 1; 25, 2 erste und zweite Alternative; 25a/b; 19d
- Nicht einbürgerungsfähige Aufenthaltserlaubnisse: §§ 25, 3 und 5; 23a
- Aber die Zeiträume der genannten Aufenthaltserlaubnisse werden angerechnet auf die Voraufenthaltszeit!
- Bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen wird die Zeit des Asylverfahrens angerechnet!











Sicherung des Lebensunterhalts

- Selbst erwirtschaftetes Einkommen aus dem der Lebensunterhalt aller Familienangehörigen bestritten werden kann
- Beide Ehegatten können den Lebensunterhalt gemeinsam bestreiten
- SGB II oder XII-Leistungen stehen der Anspruchseinbürgerung nicht entgegen, wenn der/die Einbürgerungsbewerber:in den Bezug nicht zu vertreten hat
- Der Bezug staatlicher Leistungen während Schule, Studium und Ausbildung ist regelmäßig nicht vom/ von der Einbürgerungsbewerber:in zu vertreten
- Einer Einbürgerung steht nicht entgegen: Kindergeld, Rente
- Prognoseentscheidung bei: ALG I, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung











Weitere Voraussetzungen

- Grundsätzlich acht Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt
- Sieben Jahre mit einem B1/sechs Jahre mit B2 oder besonderen Integrationsleistungen
- Grundsätzlich sechs Jahre rechtmäßiger Voraufenthalt bei anerkannten Flüchtlingen
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Keine Verurteilung wegen einer Straftat
- Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse
- Ausbürgerung













Weitere Vor

"Wir schaffen ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht. Dafür werden wir die Mehrfachstaatsangehörigkeit ermöglichen und den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen. Eine Einbürgerung soll in der Regel nach fünf Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen nach drei Jahren. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern werden mit ihrer Geburt deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat."

(Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 118)







Wie viele Syrer:innen haben sich 2020 einbürgern lassen?

| A) | 3.700 |
|----|--------|
| В) | 6.700 |
| C) | 9.700 |
| D) | 12.700 |















Wie viele Syrer:innen haben sich 2020 einbürgern lassen?

| A) | 3.700 |
|----|--------|
| В) | 6.700 |
| C) | 9.700 |
| D) | 12.700 |



Quelle: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_248_125.html









Erlasse und Anwendungshinweise



- Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG, Stand: 1. Juni 2015 https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/staganwendungshinweise-06-15.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Aufenthaltsrecht; Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an anerkannte Asylberechtigt und Flüchtlinge gem. § 26 Abs. 3 AufenthG vom 08.04.2021
- https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/04/Erlass-Nds.-Identitaetsklrng-%C2%A7-26-Abs. 3-AufenthG_08-04-2021.pdf
- Handlungsempfehlung zur Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren des BMI vom 20.06.2019









Kontakt





Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0511 - 98 24 60 30

E-Mail: nds@nds-fluerat.org







Spendenkonto

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende

Jetzt Mitglied werden: www.nds-fluerat.org/mitglied-werden









Vielen Dank!